

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr 115

Sonnabend, den 15. November

1919

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung, betr. Ausfuhrverbot von Brennstoffen vom 23. Juli 1919. S. 809. — Aufruf an die Lippischen Staatsangehörigen der Truppen im Baltikum. S. 809. — Bekanntmachung, betr. nochmalige Ernteflächenermittlung. S. 810. — Polizeiverordnung, betr. den Verbrauch von elektrischer Kraft und Gas im Verwaltungsamtsbezirk Detmold. S. 811. — Festsetzung des Wertes der freien Wohnung einschl. freier Kost für den Bezirk des Verj.-Amtes Blomberg. S. 812. — Personalveränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion Minden i. B. S. 813. — Verschiedenes.

Es ist genehmigt, daß der Vorname Louis des Photographen Römer aus Hamburg, Besenbinderhof 23, in „Ludwig“ geändert wird.

Detmold, den 11. November 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 7952. El. Becker Neumann-Hofer Drafe.

Es ist genehmigt, daß die Geschwister Heinrich, Theodor, Rudolf und Emma Möller-Friedrich von hier für sich und ihre Nachkommen fortan den Namen „Moeller-Friedrich“ als alleinigen Familiennamen führen.

Detmold, den 11. November 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 8076. El. Becker Neumann-Hofer Drafe.

Es ist genehmigt, daß den Vornamen Anne-marie Johanne Gertha der am 4. Oktober d. J. in Detmold geborenen Tochter des Oberlehrers Dr. Wiebach von hier noch der weitere Vorname „Mite“ hinzugefügt wird.

Detmold, den 13. November 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3077. El. Becker Neumann-Hofer Drafe.

Verordnung

vom 13. November 1919,

zur Ergänzung der Verordnung, das Ausfuhrverbot von Brennstoffen betreffend, vom 23. Juli 1919 (Staatsanzeiger S. 566).

Zur Ergänzung der vorstehend genannten Verordnung wird bestimmt, daß die Ausfuhr von Buchenholz jeglicher Art unter 20 cm Durchmesser verboten ist. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Bestimmungen der vorgenannten Verordnung bestraft.

Detmold, den 13. November 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 8175. El. Becker Neumann-Hofer Drafe

An die lippischen Staatsangehörigen der Truppen im Baltikum

Die Deutsche Reichsregierung hat den Truppen im Baltikum den Befehl zur Rückkehr und zum Austritt aus russischen Diensten erteilt und jedem, der nicht am 11. November 1919 die deutsche Grenze überschritten hat, angedroht, ihn für

fahnenflüchtig und seiner deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären.

Unter Hinweis auf diesen Befehl machen wir den lippischen Staatsangehörigen der im Ballistik befindlichen Truppen hiermit bekannt, daß sie bei Nichtbeachtung des Befehls den Verlust der lippischen Staatsangehörigkeit zu gewärtigen haben.

Detmold, den 13. November 1919.

Lippische Regierung
Ernst

Nr. 24966.

Mit Genehmigung des Landeskirchenrates ist der Pfarramtskandidat Kasimir Ewerbeck aus Böfingfeld unter die Zahl der lippischen Landes-kandidaten aufgenommen worden.

Detmold, den 11. November 1919.

Lippisches Konsistorium

Nr. 3888. D. Wessel

Die in der Anordnung des Landesernährungsamts vom 21. Mai 1919 (Staatsanzeiger S. 493) festgesetzte Überwachungsgebühr für Kleinvieh wird von 60 Pfennig auf 1 Mark erhöht. Sie beträgt also nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung im Staatsanzeiger je Stück Großvieh 1,50 Mark, je Stück Kleinvieh 1 Mark.

Detmold, den 14. November 1919.

Landesernährungsamt · Verwaltungsabteilung
K Nr. 5763. Feldman

Das Direktorium der Reichsgetreidekasse hat Lippe die Lieferung von 2 Doppelz. Buchweizen und 4 Doppelz. aller anderer reif geernteten Hülsenfrüchte je Hektar Anbaufläche auferlegt. Die Größe der Anbauflächen jeder Fruchtart ist nach der amtlichen Ernteflächenermittlung eingestellt worden. Hiergegen sind berechnete Bedenken erhoben, weil viele Flächen entgegen der ursprünglichen Absicht der Erzeuger grün abgeerntet seien, also für die gegenwärtige Abgabe an reif geernteten Früchten außer Betracht zu bleiben haben. Auch das Maß der je Hektar verlangten Leistung wird bemängelt. Unter diesen Umständen macht sich eine nochmalige Feststellung

aller Ernteflächen für reif geerntete Hülsenfrüchte erforderlich und wird hiermit angeordnet unter Verbindung mit einer Schätzung des Ernteergebnisses.

1. Wer 1919 Hülsenfrüchte (Erbisen, Pelusäten, Speisebohnen, Ackerbohnen, Linen, Buchweizen) in reifem Zustande geerntet hat, hat die Größe seiner Anbaufläche an solchen reif geernteten Früchten und den bereits ermittelten oder andernfalls von ihm zu schätzenden Ernteertrag bis zum 26. November abends dem Gemeindevorstande oder Magistrate der Gemeinde mitzuteilen, innerhalb derer der Wirtschaftshof liegt. Die Gutsgemeinden gelten als zu den Bauerschaften gehörig.

2. Die Gemeinden (Dorfgemeinden und Städte) haben diese Mitteilung zu sammeln und bis zum 3. Dezember abends durch ihren Bauern- und Landarbeiterrat oder durch eine besonders dazu eingesetzte Kommission, in welche der größere, mittlere und kleinere Grundbesitz gleichermaßen vertreten sein soll, auf ihre Richtigkeit nachprüfen und die Größe der für die Umlage in Betracht kommenden Anbaufläche wie den Ernteertrag hinsichtlich der einzelnen Fruchtart für jeden Erzeuger und für die Gemeinde insgesamt hinsichtlich aller vom Wirtschaftshof bewirtschafteten Flächen feststellen zu lassen. Erzeuger, welche nicht angemeldet haben, sind nach freiem Ermessen einzuschätzen. Erzeuger, von deren Angaben abgewichen wird, sind auf kürzestem Wege von dem Ergebnisse der Feststellung zu benachrichtigen mit Hinweis, daß ihre Beschwerde spätestens am 6. Dezember beim Verwaltungsamte oder Magistrate eingehen müsse.

Zu den Beratungen des Bauern- und Landarbeiterrats oder der Kommission sind der Ortsvertreter der L. W. G. und der Vertrauensmann des R. W. B. zuzuziehen. Die L. W. G. liefert die Vordrucke für die Arbeiten. Die Behörden wollen die erforderliche Anzahl umgehend bei ihr anmelden.

3. Das Schlufsergebnis der Flächenfeststellung und der Ernteschätzung nebst den eingegangenen Beschwerden sind bezirksweise durch den Bauern- und Landarbeiterrat des Bezirks oder durch eine besondere Kommission nachzuprüfen und hinsichtlich etwaiger Unrichtigkeiten zu verbessern. Daraus ist außerdem festzustellen, mit welcher Anbaufläche und welchem Ernteergebnis jeder einzelne Erzeuger und jede Gemeinde bei der später erfolgenden Umlage zu belassen ist. In der Kommission soll wiederum der größere, mittlere und kleinere Grundbesitz und jede Stadt- und Amtsgemeinde des Bezirks vertreten sein. Als Bezirk gelten die unter dem nämlichen Verwaltungsamte vereinigten Amtsgemeinden mit den bei ähnlichen Anlässen dazu gezählten Städten. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Tätigkeit der Kommission wird dem Landrat überlassen, der bei den Verhandlungen den Vorsitz zu führen hat.

Die der Bezirkskommission obliegenden Arbeiten sind bis zum 17. Dezember abzuschließen, und die Ergebnisse, für den Bezirk zusammengestellt, bis zum 20. Dezember abends der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts und der S. B. S. mitzuteilen, nebst gleichzeitiger Äußerung, ob die je Hektar bisher geforderte Leistung erträglich erscheint.

4. Die Festsetzung des Ablieferungsfalls bleibt späterer Verordnung vorbehalten, doch wird nochmals aufmerksam gemacht, daß Erzeuger, die infolge der Abgabe von Hülsenfrüchten zur Lieferung der auf sie umgelegten Mengen außerstande sind, nicht nur Bestrafung nach § 80 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 zu erwarten, sondern gemäß § 13a Abs. 1 auch noch als Schadenersatz an die Reichsgetreidestelle einen festzusetzenden Geldbetrag zu zahlen haben und zwar in Höhe des doppelten zur Zeit der Festsetzung geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, in Höhe des Verkaufspreises.

Ferner sind Verträge, durch die Erzeuger sich zur Lieferung von Hülsenfrüchten verpflichtet haben, nach § 13a Abs. 1 der Reichsgetreideordnung insofern nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Menge unmöglich wird.

Detmold, den 14. November 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 5794. *Seldman*

Für den Posten eines zweiten Geschäftsführers suchen wir auf sofort eine geeignete Kraft mit den dazu notwendigen Fähigkeiten.

Bewerbungen sind bis zum 22. November an uns einzureichen.

Detmold, den 8. November 1919.

Lippisches Siedelungsamt

Der Vorstand

J. B.

Dr. Petri

Regierungsrat

Der am 13. Juni l. J. gegen den Fahrer Paul Wilhelm Freudenberg aus Wittenberg erlassene Stedbrieff ist erledigt.

Detmold, den 11. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1092/19.

Credé

In der Nacht vom 8. 9. November l. J. sind dem Landwirt Schröder in Grubberg 6 setze Gänse im Werte von 1000 Mark aus einem unverschlossenen Stalle gestohlen worden.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J 2332/19 wird ersucht.

Detmold, den 13. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 2332/19.

v. Ludwig

Bekanntmachung.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 der Amtsgemeindeordnung wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Der Verbrauch von elektrischer Kraft und Gas für Beleuchtungs- und Arbeitszwecke ist nach Möglichkeit einzuschränken.

Insbefondere wird angeordnet:

1. Jede Beleuchtung der Schaufenster ist verboten.
2. Die Verkaufsstellen sind um 6 Uhr abends zu schließen und spätestens 6 1/2 Uhr abends ist die Beleuchtung in den Verkaufsräumen einzustellen.
3. Die Polizeistunde ist auf 11 Uhr abends festgesetzt.
4. Die Beleuchtung der Verkaufs-, Wirtschafts- und Geschäftsräume ist möglichst auf eine Flamme zu beschränken.
5. In Privatwohnungen darf für jede Familie nur die Küche und ein Wohnzimmer mit je einer Flamme beleuchtet werden.
6. Die Beleuchtung der Hauseingänge ist inunlichst einzuschränken.
7. Elektrische Motore dürfen von Beginn der Dunkelheit bis 10 Uhr abends nicht in Betrieb genommen werden.
8. Ausnahmen von diesen Beschränkungen werden nur für dringende Fälle auf Antrag bewilligt.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 10. November 1919.

Rippisches Verwaltungsamt
Kirchhof

Gemäß § 160 R. V. O. wird für den Bezirk des Versicherungsamts Blomberg mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. der Wert der freien Wohnung einschl. freier Kost festgesetzt:

I. Für Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Diensthöten:

1. für männliche Personen über 18 Jahren auf 820 Mark,
2. für männliche Personen unter 18 Jahren auf 730 Mark,
3. für weibliche Personen über 18 Jahren auf 730 Mark,

4. für weibliche Personen unter 18 Jahren auf 640 Mark.

II. Für alle übrigen Versicherungspflichtigen:

1. für männliche Personen über 18 Jahren auf 970 Mark,
2. für männliche Personen unter 18 Jahren auf 860 Mark,
3. für weibliche Personen über 18 Jahren auf 880 Mark,
4. für weibliche Personen unter 18 Jahren auf 790 Mark.

Blomberg, den 10. November 1919.

Rippisches Versicherungsamt
Der Vorsitzende

Nr. 1343 V. Steneberg

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Anna Wulfskübler, geb. Olderman in Bochum, Robertstraße 38, Klägerin, vertreten durch Justizrat Marten in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den Ziegelmüller Hermann Wulfskübler aus Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären.

Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

14. Januar 1920, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 10. November 1919.

Korj, Landgerichtsekretär,

R 56/19. Gerichtsschreiber des Landgerichts

Der auf den 26. November l. J. an Ort und Stelle angeordnete Termin zum öffentlich meistbietenden freiwilligen Verkauf des Kolonats Plöger Nr. 69 in Heidelberg ist aufgehoben.

Hohenhausen, den 10. November 1919.

III. 5/19. Rippisches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer Hermann Fasse und Wilhelmine, geb. Knöner auf Nr. 99 in Bädenhausen durch Vertrag vom 31. Oktober 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 3. November 1919.
G. = R. S. 235. Lippisches Amtsgericht

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion
in Minden (Westf.).

Versetzt sind:

Der Postsekretär Lademann von Detmold nach Minden (Westf.), die Ober-Postassistenten Hasenohr von Berlin nach Derlinghausen und Lauböser von Köln nach Detmold, die Postassistenten Hunte von Windhuf (Deutsch-Südwestafrika) nach Detmold, Reek von Minden (Westf.) nach Detmold und Winzer von Senne-lager (Kr. Paderborn) nach Bad Salzuflen, der

Telegraphenassistent Gimberg von Berlin nach Detmold sowie die Telegraphengehilfinnen Auguste Albrecht und Paula Albrecht von Düsseldorf nach Detmold.

Ernannt sind

zum Postsekretär die Ober-Postassistenten Holzkamp in Derlinghausen und A. Möller in Bad Salzuflen; zum Telegraphensekretär der Ober-Postassistent Werkmeister in Detmold; zum Ober-Postassistenten der Postassistent Hunte in Detmold.

In den Ruhestand versetzt ist
der Telegraphensekretär Schelp in Detmold.

Freiwillig ausgeschieden ist

die Telegraphengehilfin Pauline Blome in Detmold.

Minden (Westf.), den 10. November 1919.
I 5. Ober-Postdirektion

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Ehrentrop und am Amtsgemeindewege Billinghamen-Stapelage liegt bei dem Postamt in Lage (Vippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Ober-Postdirektion Minden (Westf.)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

100 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637

TEL. 733-4331
CABLE: CHICAGO 5-3331

INTERNET: 130.207.242.100

WWW.CHICAGO.EDU

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

100 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637

TEL. 733-4331
CABLE: CHICAGO 5-3331

INTERNET: 130.207.242.100

WWW.CHICAGO.EDU

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637